



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **16/42/09G**
Vom **19.10.2016**
P160736

Ratschlag und Bericht zur Änderung des Personalgesetzes vom 17. November 1999; Einschub eines neuen § 16a Personalgesetz (Verjährung von Ansprüchen aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis)

16.0736.01, Ratschlag des RR vom 24.05.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0736.01 vom 24. Mai 2016 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 19. Oktober 2016, beschliesst:

Das Personalgesetz vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 16a Verjährung (neu)

¹ Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren mit Ablauf von fünf Jahren. Davon ausgenommen bleiben Ansprüche nach dem Haftungsgesetz.

² Der Regierungsrat kann zugunsten der Mitarbeitenden abweichende Regelungen erlassen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.